



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 33/00

vom

9. Mai 2001

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 2001 durch die Richter Dr. Hübsch, Dr. Beyer, Dr. Leimert, Wiechers und Dr. Wolst

beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 4. April 2001 werden dahin berichtigt, daß es auf Seite 9, 9. Zeile statt "des Käufers" richtig heißt: "des Verkäufers".

Gründe:

Bei dem in der ursprünglichen Fassung des Urteils verwendeten Wort "Käufers" handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit, die von Amts wegen zu berichtigen war (§ 319 Abs. 1 und 2 ZPO).

Dr. Hübsch

Dr. Beyer

Dr. Leimert

Wiechers

Dr. Wolst